

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vorgesehen sind

(93/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom
21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem
Abwasser⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen Bericht über
ihr einzelstaatliches Programm für den Vollzug der Richt-
linie 91/271/EWG auf der Grundlage von Formblättern
anzufertigen, die von der Kommission nach dem
Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie ausgearbeitet
werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 18 der
Richtlinie 91/271/EWG vorgesehenen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang enthaltenen Formblätter werden ange-
nommen.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

ANHANG

GRUNDLEGENDE BESTANDSAUFNAHME

GEMEINDEN

MITGLIEDSTAAT :

TABELLE 1

Gemäß Richtlinie 91/271/EWG (Artikel 2 bis 7)

Zahl (Nb) der Gemeinden (Artikel 2 Absatz 4) und Belastung in EW (Artikel 2 Absatz 6)

Stand : 31. Dezember 1992

Einleitungs- gebiete Gemeinde- klassen	Normale Gebiete				Empfindliche Gebiete (Artikel 5, Absatz 1)				Weniger empfindliche Gebiete (Artikel 6)				Gebiete insgesamt	
	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		A. Ästuarien		B. Küstengewässer			
	Nb (1)	EHT (2)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT		
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000														
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000														
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000														
über 150 000 EW EW > 150 000														
Bestand insgesamt (3)														

⁽¹⁾ Nb : Anzahl der Gemeinden der betreffenden Klassen.⁽²⁾ EHT : EW der Summe der Gemeinden der betreffenden Klassen.⁽³⁾ Die Summe der Belastungen der in der Tabelle aufgeführten Gemeinden kann veranschlagt werden auf ... % der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

Zahl (Nb) der Gemeinden (Artikel 2 Absatz 4) und Belastung in EW (Artikel 2 Absatz 6)

Stand : 31. Dezember 1992

Einleitungsgebiete Gemeinde- klassen	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
	Nb ⁽¹⁾	EHT ⁽²⁾	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000						
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000						
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000						
über 150 000 EW EW > 150 000						
Bestand insgesamt ⁽³⁾						

(1) Nb: Anzahl der Gemeinden der betreffenden Klasse.
(2) EHT: EW der Summe der Gemeinden der betreffenden Klasse.
(3) Die Summe der Belastungen der in der Tabelle aufgeführten Gemeinden kann veranschlagt werden auf ... % der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

Nach Artikel 3

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ am 31. Dezember 1992

Gemeinde- klassen	Einleitungs- gebiete	Normale Gebiete		Empfindliche Gebiete (Artikel 5, Absatz 1)		Weniger empfindliche Gebiete (Artikel 6)		Gebiete insgesamt	
		A. Süßwasser und Ästuarien	B. Küstengewässer	A. Süßwasser und Ästuarien	B. Küstengewässer	A. Ästuarien	B. Küstengewässer	Nb	EHT
		Nb ⁽²⁾	EHT ⁽³⁾	Nb	EHT	Nb	EHT		
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000									
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000									
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000									
über 150 000 EW EW > 150 000									

⁽¹⁾ „Als konform eingeschätzt“ : den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.⁽²⁾ Nb : Zahl der als konform eingeschätzten Kanalisationssysteme, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.⁽³⁾ EHT : Gesamt-EW, die von als konform eingeschätzten Kanalisationssystemen bedient werden, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (¹) am 31. Dezember 1992

Einleitungsgebiete Gemeinde- klassen	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
	Nb (²)	EHT (³)	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000						
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000						
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000						
über 150 000 EW EW > 150 000						

(¹) „Als konform eingeschätzt“ : den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.

(²) Nb : Zahl der als konform eingeschätzten Kanalisationssysteme, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

(³) EHT : Gesamt-EW, die von als konform eingeschätzten Kanalisationssystemen bedient werden, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

KANALISATIONSSYSTEME

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.1

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW/ 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW/ 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW/ 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW/ EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 2.

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ : Definitionen siehe Tabelle 2a.

KANALISATIONSSYSTEME

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 2.2

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005					—	—	—	—		

(*), (*) und (*) : Definitionen siehe Tabelle 2.

FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
KANALISATIONSYSTEME

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 2.2a

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000			—	—	—	—	—	—		
2005			—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ : Definitionen siehe Tabelle 2 a.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 5
ABSATZ 1)
MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.3

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽¹⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(1) (1) und (1): Definitionen siehe Tabelle 2.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽³⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000			—	—	—	—	—	—		
2005			—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾ ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 2.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.5PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN WENIGER EMPFINDLICHEN GEBIETEN
(ARTIKEL 6)

A. ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005					—	—	—	—		

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2.

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 2.6

**PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN WENIGER EMPFINDLICHEN GEBIETEN
(ARTIKEL 6)**

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen		Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
Jahr		Nb ^(*)	EHT ^(*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
1995											
1998											
2000											
2005				—	—	—	—	—	—		

), (*) und (°) : Définitionen siehe Tabelle 2.

(¹), (²) und (³): Definitionen siehe Tabelle 2.

Behandlungen nach den Artikeln 4 und 6

TABELLE 3

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ am 31. Dezember 1992

Einleitungs- gebiete Gemeinde- klassen	Normale Gebiete				Empfindliche Gebiete (Artikel 5, Absatz 1)				Weniger empfindliche Gebiete (Artikel 6)				Gebiete insgesamt
	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		A. Ästuarien		B. Küstengewässer		
	Nb (2)	EHT (3)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000			—	—					—	—		—	
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000													
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000													
über 150 000 EW EW > 150 000													

⁽¹⁾ „als konform eingeschätzt“ : den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.⁽²⁾ Nb : Zahl der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.⁽³⁾ EHT : Gesamt-EW der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

Nota bene : Die Summe der Belastung, die in die in der Tabelle aufgeführten Kläranlagen einfließt, kann veranschlagt werden auf ... % der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

Behandlung nach Artikel 4

Zahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ am 31. Dezember 1992

Einleitungsgebiet Gemeinde- klassen	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000			—	—		
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000						
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000						
über 150 000 EW EW > 150 000						

⁽¹⁾ „Als konform eingeschätzt“ : den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.

⁽²⁾ Nb : Zahl der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

⁽¹⁾ EHT : Gesamt-EW der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

Nota bene : Die Summe der Belastungen, die in die in der Tabelle aufgeführten Kläranlagen einfließt, kann veranschlagt werden auf ... % der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 3.1

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 3.

KLÄRANLAGEN

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

TABELLE 3.1a

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW		(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(*), (*) und (*) : Definitionen siehe Tabelle 3a.

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 3.2

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (3)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000								
2005			—	—	—	—		

(1), (2) und (3) : Definitionen siehe Tabelle 3.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽³⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 3a.

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 3.3

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW		(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

⁽¹⁾ ⁽²⁾ und ⁽³⁾ : Definitionen siehe Tabelle 3.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 3.

A. ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (¹) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 6) von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb(¹)	EHT (¹)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(¹), (²) und (³) : Definitionen siehe Tabelle 3.

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 4.1

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (¹) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 5) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 5) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (²)	EHT (¹)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

(¹), (²) und (³): Definitionen siehe Tabelle 3.

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 5) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 5) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3a.

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 4.2

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 bis 15 000 EW 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 5) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 5) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽³⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ : Definitionen siehe Tabelle 3.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 000 bis 15 000 EW		(Artikel 5) von 15 000 bis 150 000 EW		(Artikel 5) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—		
2005	—	—	—	—	—	—		

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 3a.

**BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG
ARTIKEL 5 ABSATZ 4**

KLÄRANLAGEN

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 4

Stand jeweils am Jahresende

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betreffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1992				

**FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG
ARTIKEL 5 ABSATZ 4**

KLÄRANLAGEN

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 4

Stand jeweils am Jahresende

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5a

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betreffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1992				

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4
IN JEDEM EMPFINDLICHEN GEBIET

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5.1

Stand jeweils am Jahresende

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1995				
1998				

FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5.1a

Stand jeweils am Jahresende

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1995				
1998				

Zeitraum	Art der Investitionen	Artikel 3 Kanalisationssysteme	Artikel 4, 5, 6, 7 und 14 Investitionskosten für Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser, zur Behandlung und zur Entsorgung von Klärschlamm
von 1970 bis 1979 ⁽¹⁾			
von 1980 bis 1992 ⁽¹⁾			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 1995			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 1998			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 2000			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 2005			
⁽¹⁾ Angabe freigestellt.			